

Athanasios Kotrotsios

**Der Widerruf der Kreditkartenzahlung nach
Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie
2007/64/EG**

Studienarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2013 GRIN Verlag
ISBN: 9783656674757

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/214394>

Athanasios Kotrotsios

**Der Widerruf der Kreditkartenzahlung nach Umsetzung
der Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG**

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Hausarbeit

Der Widerruf der Kreditkartenzahlung nach Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG

Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik

Abteilung:	Betriebswirtschaft
Studiengang:	Betriebswirtschaftslehre (BBA)
Modul:	BBA-212 BUV Rechts- und Steuerlehre
Prüfungsleistung:	Hausarbeit
Verfasser:	Athanasios Kotrotsios
Matrikelnummer:	1118141
Fachsemester:	8

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	IV
1 EINLEITUNG	1
2 EINFÜHRUNG UND THEORETISCHE GRUNDLAGEN	3
2.1 GESCHICHTE DER KREDITKARTE	3
2.2 BEGRIFFSBESTIMMUNG.....	4
2.2.1 Kundenkreditkarte.....	4
2.2.2 Universalkreditkarte	5
2.2.2.1 Drei-Parteien-System.....	5
2.2.2.2 Mehr-Parteien-System.....	6
3 RECHTSVERHÄLTNISSE IM KREDITKARTENGESCHÄFT	9
3.1 EMITTENT – KARTENINHABER (DECKUNGSVERHÄLTNIS).....	9
3.2 VERTRAGSUNTERNEHMEN – KARTENINHABER (VALUTAVERHÄLTNIS).....	9
3.3 EMITTENT – VERTRAGSUNTERNEHMEN (VOLLZUGSVERHÄLTNIS).....	10
4 ZAHLUNGSDIENSTE-RICHTLINIE 2007/64/EG	11
4.1 ZIELE DER ZAHLUNGSDIENSTRICHTLINIE	11
4.2 UMSETZUNG INS NATIONALE RECHT	12
5 DER WIDERRUF NACH UMSETZUNG DER PSD-RICHTLINIE	13
5.1 WIDERRUFSRECHT NACH § 355 BGB	13
5.2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES AUFTRAGSRECHTS	14
5.3 DER WIDERRUF NACH ALTEM RECHT	15
5.4 DER WIDERRUF NACH NEUEM RECHT	16
5.4.1 Der Widerruf nach neuem Recht bei Präsenzgeschäften.....	17
5.4.2 Der Widerruf nach neuem Recht bei Distanzgeschäften.....	18
5.5 DER WIDERRUF DER KREDITKARTENZAHLUNG ANALOG DES LASTSCHRIFTVERFAHRENS	20
6 SCHLUSSBETRACHTUNGEN	23
QUELLENVERZEICHNIS	25

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MOTO-Verfahren	Telefon- und Mailorderverfahren
PSD	Payments Service Directive
SEPA	Single Euro Payments Area
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Parteien-System	6
Abbildung 2: Mehr-Parteien-System.....	8

1 Einleitung

Die Kreditkarte nimmt unter den verschiedenen Zahlungsinstrumenten eine herausragende Stellung ein. Gegenwärtig gibt es ca. eine Milliarden Kreditkarten weltweit¹ und über zwanzig Millionen Vertragsunternehmen, die die Kreditkarte als Zahlungsmittel akzeptieren.² Für den Verbraucher ist die Kreditkarte reizvoll, seine Rechnungen werden ihm kurzfristig gestundet und der Handel und das Dienstleistungsgewerbe tragen überwiegend die Kosten des Systems. Mit jeder Transaktion (wenn also der Kunde mit der Kreditkarte anstatt mit Bargeld zahlt), zahlt der Verkäufer einen Abschlag (Disagio) auf den Warenumsatz, an das Kreditkartenunternehmen.³ Jährlich werden allein in Deutschland über 500 Millionen Transaktionen per Kreditkarte abgewickelt, sei es bei Einkäufen im Geschäft oder beim Kauf im Internet.⁴

Die Bedeutung des Onlinehandels nimmt stetig zu. Der elementare Unterschied zwischen einem Internet-Einkauf und einem herkömmlichen Kauf liegt in dem Umstand, dass der Kunde die Ware nicht in die Hand nehmen und damit überprüfen kann, ob sie eventuell fehlerhaft ist. Der Gesetzgeber wollte den Verbraucher aufgrund dieses Umstandes schützen und räumte ihm für derartige Geschäfte ein Widerrufsrecht ein. Der Kunde der mittels Kreditkarte zahlt kann die Zahlung, nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.09.2002 – XI ZR 420/01, grundsätzlich aber nicht widerrufen.

Ziel dieser Arbeit ist es, darzustellen weshalb der Gesetzgeber den Widerruf der Zahlung mittels Kreditkarte grundsätzlich als unwiderruflich betrachtet und zu schauen ob die Zahlungsdienstrichtlinie 2007/64/EG eine Veränderung hinsichtlich dieser Stellung bezweckte, da eines ihrer Vorhaben lautete, das Risiko des Zahlungsdienstnutzers zu minimieren.⁵

¹ Vgl. Hutterer 2011

² Vgl. Hadding 2006, S. 355

³ Vgl. Freitag 2002, S. 322

⁴ Vgl. Statista 2012

⁵ Vgl. Richtlinie 2007/64/EG, Erwägungsgründe 4, 31, 40, 46

Die Arbeit verschafft dem Leser zunächst einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Kreditkarte und geht im Folgenden auf die verschiedenen Kreditkarten und die Beteiligten ein. Anschließend werden die Rechtsverhältnisse im Kreditkartengeschäft skizziert und die Ziele der Zahlungsdienstrichtlinie und ihre Umsetzung ins Deutsche Recht betrachtet. Bevor die Arbeit mit der Beurteilung abschließt, wird der Widerruf erläutert, das Grundprinzip des Auftragsrecht behandelt und der Widerruf nach altem Recht und nach Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie dargestellt.

2 Einführung und theoretische Grundlagen

Der Leser bekommt im Folgenden einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Kreditkarte, die verschiedenen Arten der Kreditkarte werden skizziert und die beteiligten Personen beim Kreditkartenverfahren vorgestellt.

2.1 Geschichte der Kreditkarte

In einem Science-Fiction-Roman *Looking Backward* von 1888 sprach der Autor *Edward Bellamy* zum ersten Mal von einer Kreditkarte. Er malte sich eine Zukunft aus, in der die Menschen bargeldlose Zahlungen mit Hilfe einer Papierkarte vornahmen. Die Karte war in mehrere kleine Quadrate unterteilt und bei jeder Zahlung wurde ein Teil abgetrennt bis die Karte aufgebracht war.⁶

Ob die Hotel Credit Letter Company von diesem Roman inspiriert wurde, ist nicht bekannt. Allerdings war sie es, die die erste reale Kreditkarte 1894 herausgab.⁷ Später stellten weitere Hotels diese Art von Kreditkarten (Kundenkreditkarte) ihren Kunden zur Verfügung. Sie sollten den Stammgästen die Zahlung erleichtern und die Markentreue festigen. Große Kaufhäuser erkannten den Nutzen der Kreditkarte und gaben diese an ihre Kunden Anfang des 20. Jahrhunderts ebenfalls heraus. Später folgten Benzingesellschaften, Reise- und Leihwagenunternehmen und nach 1945 sogar Fluggesellschaften diesem Trend.⁸

1950 wurde der Diners Club gegründet. 2 Hotels und 28 weitere Lokalitäten im New Yorker Raum stellten den Mitgliedern des *Diners Club*, gegen Abzeichnung der Rechnung und Vorlage ihrer damals noch aus Karton bestehenden Kreditkarte, ihren Verzehr monatlich in Rechnung.⁹ Mit dieser Kreditkarte konnten die Besitzer bei weitaus mehr Unternehmen bezahlen als bisher, da bis dahin die Bezahlung nur auf das kartenausgebende Unternehmen beschränkt war. Diese Form der Karte nennt sich Universalkreditkarte, weil sie im Gegen-

⁶ Vgl. Bellamy 1888, S. 71

⁷ Vgl. Pütthoff 1974, S. 3ff

⁸ Vgl. ebd. S. 4

⁹ Vgl. ebd.

satz zur Kundenkarte von mehreren Unternehmen akzeptiert wird. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird näher darauf eingegangen.

1958 emittierte die Bank of America die allseits bekannte Visa Card, und die American Express Company die American-Express-Karte.¹⁰ Damit war der Aufstieg der Kreditkarte besiegelt.

In Deutschland emittierte Mitte der fünfziger Jahre der Diners Club die ersten Kreditkarten.¹¹ In 2011 waren 26 Millionen Kreditkarten im Umlauf, mit denen die Deutschen für knapp 49 Millionen Euro Waren und Dienstleistungen bezahlt haben.¹² Schon eingangs wurde erklärt, dass es verschiedene Kreditkarten gibt, folglich ist es wichtig diese kennenzulernen.

2.2 Begriffsbestimmung

Das Gabler Wirtschaftslexikon definiert den Begriff Kreditkarte als eine Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, das aus einer Verknüpfung von kurzfristigem Kleinkredit, Zahlungssicherung und Monatsrechnung besteht.¹³ Eine allgemeingültige Definition zum Begriff „Kreditkarte“ gibt es nicht. Gewöhnlich wird meistens zwischen Kreditkarten im Zwei-Personen-System (sog. Kundenkreditkarten) und Kreditkarten im Drei-Personen-System (sog. Universalkreditkarten) unterschieden.¹⁴ Auf den folgenden Seiten werden diese vorgestellt.

2.2.1 Kundenkreditkarte

Die Kundenkreditkarte wird von Unternehmen an seine Kunden herausgegeben, deshalb wird sie auch so bezeichnet. Rechtliche gesehen handelt es sich um ein „Zwei-Parteien-System“, da die Beteiligten sich auf das Unternehmen und dessen Kunden beschränken.¹⁵ Die Verwendung der Kreditkarte ist auf das emittierende Unternehmen und seine Zweigstellen begrenzt.¹⁶ Ihre Aufgabe

¹⁰ Vgl. Hammann 1991, S. 24

¹¹ Vgl. Dorner 1991, S. 20

¹² Vgl. Statista 2012

¹³ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon

¹⁴ Vgl. Stauder/Weisensee 1970, S. 14ff.; Pütthoff 1974, S. 3ff.

¹⁵ Vgl. Krügel 2005, S. 15

¹⁶ Vgl. ebd.

dient einzig und allein, den Umsatz des Herausgebers zu erhöhen.¹⁷ Durch den vereinfachten Zahlungsvorgang, benötigt der Kunde kein Bargeld mehr, die getätigten Umsätze werden ihm in Rechnung gestellt und bis dahin gestundet.¹⁸ Ein Beispiel dafür ist die *IKEA Kundenkreditkarte* mit der ihr Besitzer bei allen *IKEA* Filialen und *H&M* Filialen in Deutschland bargeldlos zahlen kann.¹⁹ Diese Form der Kreditkarte spielt eine untergeordnete Rolle am Markt.²⁰ Sie wird folglich vernachlässigt.

2.2.2 Universalkreditkarte

Im Unterschied zur Kundenkreditkarte wird die Universalkreditkarte von einem Großteil der Unternehmen akzeptiert, deshalb wird sie auch als Universalkreditkarte bezeichnet.²¹ Das Verfahren der gestundeten Zahlungen bleibt bei den Universalkreditkarten gleich. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die Wörter Kreditkarte und Karte als Synonym für Universalkreditkarte gebraucht.

2.2.2.1 Drei-Parteien-System

Der Kreditkarte liegt ein Drei-Parteien-Verhältnis zugrunde, es stehen sich Verbraucher (Karteninhaber), ein Unternehmen beispielsweise Einzelhändler oder Dienstleister (Vertragsunternehmen) und das Kreditkartenunternehmen gegenüber.²² Es bestehen auf der einen Seite zwischen Kreditkartenunternehmen und Vertragsunternehmen und auf der anderen Seite zwischen Kreditkartenunternehmen und Karteninhaber vertragliche Rahmenvereinbarungen, die die Abfolge des Zahlungsvorganges regeln.²³ Das Kreditkartengeschäft ist, je nachdem für welche Rahmenvereinbarung sich das Kreditkartenunternehmen entscheidet, von Haus aus kein Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und unterliegt somit nicht der Bankenaufsicht (BaFin).²⁴

¹⁷ Vgl. Pütthoff 1974, S. 6

¹⁸ Vgl. ebd., S. 4

¹⁹ Vgl. IKEA 2013

²⁰ Vgl. Hamann 1991, S. 22

²¹ Vgl. Stauder/Weisensee 1970, S. 16

²² Vgl. Krügel 2005, S. 17

²³ Vgl. Hamann 1991, S. 29

²⁴ Vgl. Dorner 1991, S. 28

Erwirbt der Karteninhaber bei dem Vertragsunternehmen eine Ware bzw. Dienstleistung, entsteht zunächst ein Zahlungsanspruch. Der Karteninhaber kann diesen sofort fälligen Zahlungsanspruch mit seiner Kreditkarte begleichen. Diese Beziehung wird als *Valutaverhältnis* bezeichnet. Durch diese Option verfällt der Zahlungsanspruch gegenüber dem Karteninhaber seitens des Vertragsunternehmens, da der Kartenherausgeber die Zahlung garantiert.²⁵ Dieses Verhältnis kann als *Vollzugsverhältnis* beschrieben werden, da die reale Zuwendung eines Geldbetrags zwischen Kartenherausgeber und Vertragsunternehmen vorgenommen wird. Dass der Kartenherausgeber die Aufwendungen des Karteinhabers zahlt, wurde vorher vertraglich vereinbart. Daher kann hierfür die Bezeichnung *Deckungsverhältnis* verwendet werden.²⁶ Die folgende *Abbildung 1: Drei-Parteien-System*, soll die Beziehungen noch einmal verdeutlichen.

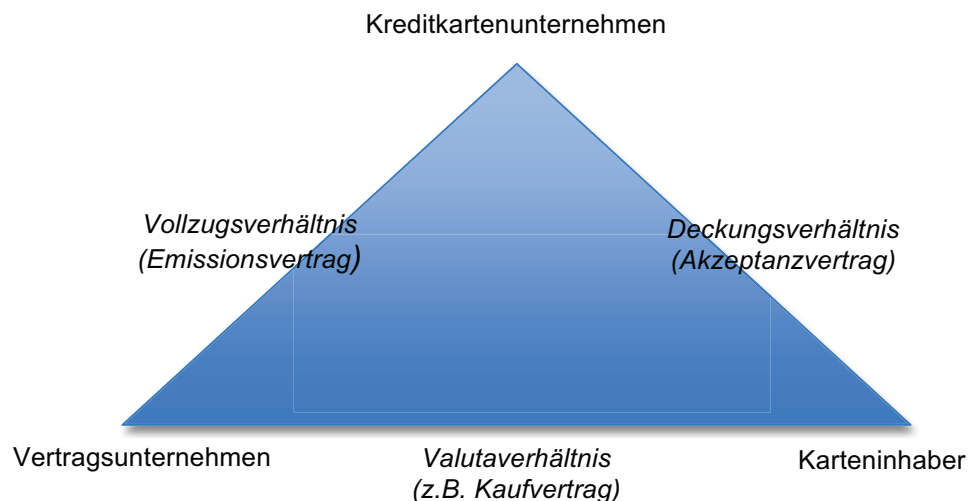


Abbildung 1: Drei-Parteien-System (eigene Darstellung in Anlehnung an Hammann 1991, S. 61)

2.2.2.2 Mehr-Parteien-System

Mittlerweile gibt es in der Praxis eine andere Zusammenstellung als die des Drei-Parteien-System: Geldinstitute tauchen immer mehr in dem System auf, überwiegend die Hausbanken der Kunden.²⁷ Sie dürfen aufgrund von Lizenzen, die sie bei den Kreditkartenunternehmen erhalten, bestimmte Kreditkartenmar-

²⁵ Vgl. ebd., S.29f

²⁶ Vgl. ebd., S. 30

²⁷ Vgl. Krügel 2005, S. 17

ken (z. B. Visa, American Express, Mastercard) an ihre Privat- und Geschäftskunden emittieren.²⁸ Auch Unternehmen oder Vereine wie der ADAC emittieren Kreditkarten in Kooperationsverträgen mit Kreditkartenunternehmen. Mit Hilfe dieser Verträge werden die unternehmenseigenen Kundekreditkarten zu Universalkreditkarten ausgebaut – diese Zusammenarbeit ist auch als *Co-Branding* bekannt.²⁹ Für die Vertragspartner ergeben sich dabei Vorteile. Das Kreditkartenunternehmen kann auf den Kundenstamm des Vertragspartners zugreifen – der Vertragspartner kann seinen Kunden eine Kreditkarte anbieten, die universell einsetzbar ist.³⁰

Das Akquirieren neuer Vertragsunternehmen kann von den Kreditkartenunternehmen selbst übernommen werden oder an sogenannten Acquiring-Unternehmen abgegeben werden. Diese sind spezialisiert darauf möglichst viele Vertragsunternehmen zu gewinnen, damit der Besitz der Kreditkarte für den Karteninhaber mit mehr Einsatzmöglichkeiten verbunden und damit effektiver ist.³¹

Das Karten-Processing, also Antragserfassung, Kartenkontoführung, Autorisierung von Umsätzen usw. wird vom Processing-Unternehmen oder von den genannten Acquiring-Unternehmen übernommen.³² Der Zahlungsaustausch zwischen Banken und den Acquiring-Unternehmen bzw. Processing-Unternehmen wird durch interne Buchungsvorgänge abgewickelt (sog. Interchange).³³ Es gibt Verträge bei denen der Emittent eine Vertragsbeziehungen zum Karteninhaber hält, aber auch solche bei denen das Acquiring-Unternehmen anstatt des Emittenten die Vertragsbeziehung unterhält. Die folgende *Abbildung 2: Mehr-Parteien-System* soll den Aufbau der Beziehungen verdeutlichen.

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. Dorner 1991, S. 57f.

³⁰ Vgl. Krügel 2005, S. 17

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. Blaurock 2009, S. 1383

³³ vgl. ebd.

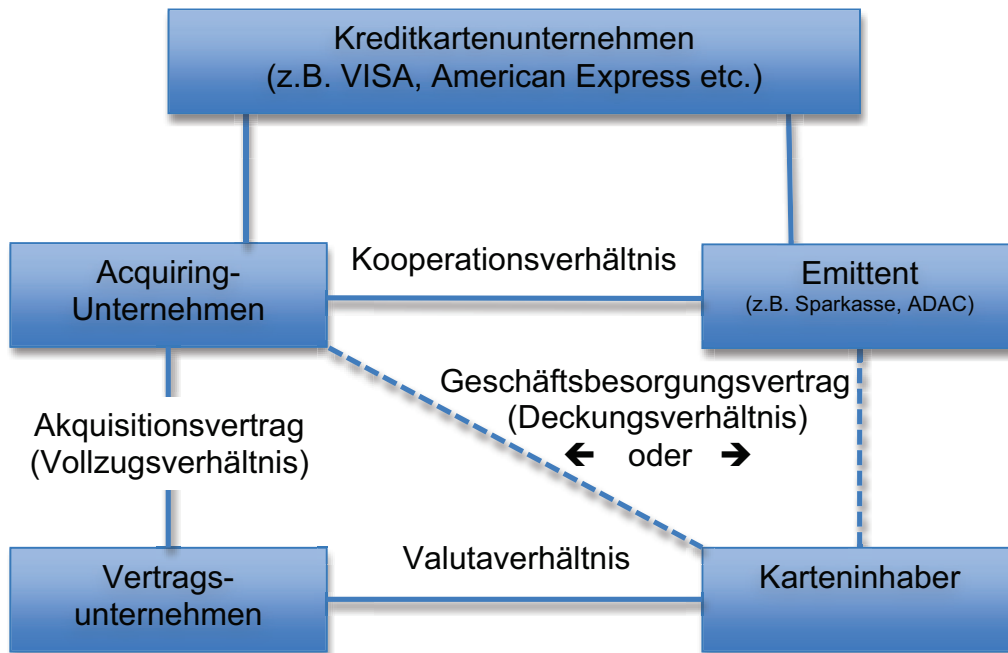


Abbildung 2: Mehr-Parteien-System (eigene Darstellung in Anlehnung an Krügel 2005, S. 19)

Aus dem Blickwinkel des Karteninhabers und des Vertragsunternehmens ändert sich aus diesem System nichts.³⁴ Für das Rechtsverständnis und dem weiteren Gang der Arbeit wird deshalb auf das bereits bekannte Drei-Parteien-System, zwischen Karteninhaber –Kreditkartenunternehmen - Vertragsunternehmen zurückgegriffen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Rechtsverhältnisse dieser Parteien untereinander weshalb sie im nächsten Kapitel dargestellt werden.

³⁴ Vgl. Hadding 2006, S. 356

3 Rechtsverhältnisse im Kreditkartengeschäft

Dem Kreditkartengeschäft liegen drei Rechtsverhältnisse zugrunde, die im Folgenden beschrieben werden. Dabei wird der Begriff Emittent für das Kreditkartenunternehmen und Acquiring-Unternehmen verwendet. Für den weiteren Verlauf der Arbeit macht es nämlich keinen Unterschied, zu wem der Karteninhaber den Geschäftsbesorgungsvertrag unterhält.

3.1 Emittent – Karteninhaber (Deckungsverhältnis)

Nach der herrschenden Meinung schließen der Emittent und der Karteninhaber einen *entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag* mit werkvertraglichem Charakter gem. §§ 675, 670 BGB ab, dieser wird als Dauerschuldverhältnis ausgelegt, da er nicht zeitlich begrenzt ist und nur durch Kündigung einer der Vertragspartner endet.³⁵ Der Emittent ist auf Grundlage dieses Vertrages verpflichtet, die Verbindlichkeiten des Karteninhabers gegenüber dem Vertragshändler zu begleichen.³⁶ Nach § 329 BGB stellt diese Handlung eine Erfüllungsübernahme seitens des Emittenten dar. In der Praxis passiert dies, durch das Bezahlen der Ware vor Ort beim Vertragshändler mit der vom Emittenten ausgegeben Kreditkarte und der Unterschrift des Karteninhabers auf der Rechnung. Der Karteninhaber ist gegenüber dem Emittenten gem. §§ 675 Abs.1, 670 BGB zum Ersatz der Aufwendungen des Emittenten verpflichtet. Dies erfolgt durch die Abbuchung der Kreditkartengebühr und der Summe der beim Vertragshändler unterzeichneten Belege.³⁷

3.2 Vertragsunternehmen – Karteninhaber (Valutaverhältnis)

Ein Valutavertrag entsteht bei jedem Geschäftsabschluss zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen.³⁸ Dabei wird zwischen einem Präsenzgeschäft und einem Fernabsatzgeschäft unterschieden. Beim Präsenzgeschäft, d.h. bei-

³⁵ Vgl. Krügel 2005, S. 19

³⁶ Vgl. Junker 1994, S. 1462

³⁷ Vgl. Krügel 2005., S. 20

³⁸ Vgl. ebd.

de Parteien sind physisch vor Ort anwesend, wird das Produkt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises gewährt. Das Vertragsunternehmen ist durch den Vertrag mit dem Emittenten dazu verpflichtet, die Kreditkarte des Karteninhabers als Zahlungsmittel zu akzeptieren.³⁹ Falls zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen Leistungsstörungen auftreten, werden diese generell in diesem Verhältnis abgewickelt.⁴⁰

Bei Fernabsatzgeschäften, wie. z. B. bei Vertragsabschlüssen via Internet, Telefon oder Mail-Order, hat der Käufer zusätzlich ein zweiwöchiges Widerrufsrecht nach § 312d BGB. Jeder Verbraucher kann innerhalb von zwei Wochen Fernabsatzverträge gemäß § 355 BGB ohne Angabe von Gründen widerrufen, dazu in Kapitel fünf mehr.

3.3 Emittent – Vertragsunternehmen (Vollzugsverhältnis)

Der Kartenemittent und das Vertragsunternehmen schließen einen Akquisitionsvertrag bzw. Akzeptanzvertrag ab.⁴¹ Das Vertragsunternehmen steht in der Pflicht, die Kreditkarte des jeweiligen Emittenten zu akzeptieren, der Emittent verpflichtet sich im Vollzugsverhältnis die eingereichten Rechnungen bzw. Leistungsbelege zu bezahlen, sofern sie unter Vorlage der Kreditkarte unterzeichnet wurden.⁴² Das Bonitätsrisiko des Karteinhabers wird dadurch vom Kartenemittenten getragen.

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. Junker 1994, S. 1466

⁴¹ Vgl. Krügel 2005, S. 22

⁴² Vgl. Junker 1994, S. 1462

4 Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG

Nach Einführung der gemeinsamen Währung und des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“ - SEPA) bildet die Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG („Payment Service Directive“ – PSD) nun die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarkts⁴³ für den Zahlungsverkehr.⁴⁴ Diese Schritte sind nötig gewesen, um die Infrastruktur im Zahlungsverkehr aufzubauen und damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas in diesem Sektor zu verbessern.⁴⁵ Durch die Richtlinie haben sich Änderungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr ergeben, die auch die Bezahlung mit der Kreditkarte betreffen.

Im folgenden Kapitel sollen die Ziele der PSD, ihr Inhalt und ihre Umwandlung ins deutsche Recht dargelegt werden.

4.1 Ziele der Zahlungsdienstrichtlinie

Die Richtlinie verfolgt das Ziel einen intakten Binnenmarkt für Zahlungsdienste zu schaffen. Zum einen sollen die grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU effizienter werden, in erster Linie durch Verkürzung der Ausführungsfristen⁴⁶; zum anderen sollen für den Zahlungsdienstnutzer die Risiken minimiert werden⁴⁷. Die bargeldlosen Transaktionen wurden bis 2009 in den Mitgliedsstaaten auf unterschiedlichste Art und Weise durchgeführt, dadurch waren z. B. Bezahlungen über Lastschriftverfahren im Ausland mit enormen Schwierigkeiten verbunden.⁴⁸ Für Anbieter und Nutzer von Zahlungsdienstleistungen gelten nun europaweit im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einheitliche Rechte und Pflichten. Diese Änderungen zeigen vor allem Auswirkungen bei Lastschriften und Überweisungen ins In- und Ausland und auch bei Verlust von

⁴³ 27 EU-Mitgliedsstaaten plus Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴⁴ Vgl. Europäische Kommission 2013

⁴⁵ Vgl. Thiele 2011

⁴⁶ Vgl. Richtlinie 2007/64/EG, Erwägungsgründe 4, 37, 43

⁴⁷ Vgl. ebd. Erwägungsgründe 4, 31, 40, 46

⁴⁸ Vgl. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz 2009

Zahlungskarten (EC-Karten, Kreditkarten). Bis zum Erlass der Richtlinie hafteten Karteninhaber beim Verlust der Zahlungskarte mit bis zu 500 Euro pro Tag⁴⁹, nach dem Erlass beschränkt sich die Haftung laut § 675v BGB auf maximal 150 Euro. Durch das neue Recht, ergibt sich hier eine Verbesserung für den Karteninhaber.

4.2 Umsetzung ins nationale Recht

Die Zahlungsdienstrichtlinie wurde mit Wirkung zum 31.10.2009 ins deutsche Recht implementiert. Die Implementierung der PSD erfolgte in zwei Teilen: Auf der einen Seite wurden die aufsichtsrechtlichen Vorschriften vom Bundesfinanzministerium im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) umgesetzt, auf der anderen Seite setzte das Bundesjustizministerium den zivilrechtlichen Teil ins BGB um.⁵⁰ Durch die Neuregelungen im zivilrechtlichen Teil wurde mit den §§ 675c-676c BGB, das Recht des Zahlungsverkehrs wesentlich neugestaltet und erstmalig vollumfänglich ins BGB aufgenommen.⁵¹ Die Neuregelung trat an die Stelle der bisherigen §§ 676a-676g BGB.⁵² Durch die Neuregelungen änderten sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aller deutscher Banken zu diesem Zeitpunkt.⁵³ Zu den Neuregelungen und ihrer Auswirkung auf die Praxis mehr in Kapitel 5.4.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Vgl. Die Deutsche Kreditwirtschaft o.J.

⁵¹ Vgl. Casper 2012, §§675c-676c Rn 1

⁵² Vgl. ebd.

⁵³ Vgl. Jahn 2009

5 Der Widerruf nach Umsetzung der PSD-Richtlinie

Wie eingangs bereits erwähnt, beruht der Zahlungsverkehr mit Kreditkarten auf einem Dreiecksverhältnis zwischen Kreditkartenunternehmen, Vertragsunternehmen und Karteninhaber.⁵⁴ Die meisten Kreditkartenunternehmen rechnen monatlich mit dem Karteninhaber ab, dadurch verzögert sich die Geltendmachung der Forderung im Deckungsverhältnis um bis zu einem Monat.⁵⁵ Die Zeitspanne innerhalb der Ausstellung des Leistungsbelegs durch den Karteninhaber und der Auszahlung durch das Kreditkartenunternehmen an ihr Vertragsunternehmen ist rechtlich instabil und problematisch.⁵⁶ Der Karteninhaber könnte in diesem Zeitraum durch Widerruf das zugrundeliegende Valutageschäft beseitigen. Es ergibt sich nun die Frage, ob der Widerruf zulässig ist, oder ob das Kreditkartenunternehmen trotz Widerrufs zur Leistung an das Vertragsunternehmen verpflichtet ist.

Im Folgenden wird zunächst kurz der Widerruf erläutert und im Anschluss das Grundprinzip des Auftragsrechts anhand eines Beispiels erklärt, da dieses die Ausgangslage der Kreditkartenzahlung bildet.

Anschließend wird die Frage des Widerrufs nach altem Recht sowie nach Umsetzung der PSD –Richtlinie betrachtet und abschließend wird auf die Vergleichbarkeit der Kreditkartenzahlung mit dem Lastschriftverfahren bei Distanzgeschäften eingegangen.

5.1 Widerrufsrecht nach § 355 BGB

Bei vielen Verträgen kommt es vor, dass der Verbraucher nach einiger Zeit seine Entscheidung einen Vertrag geschlossen zu haben, bereut. Verträge sind aber laut Gesetzgeber einzuhalten („*pacta sunt servanda*“) nur in Sonderfällen kann ein Vertrag rückabgewickelt werden.

⁵⁴ Vgl. Abbildung 1: Drei-Parteien-System

⁵⁵ Vgl. Kenntner 1995, S. 2281

⁵⁶ Vgl. ebd.

Nach § 355 BGB kann ein Verbraucher, sofern ihm nach dem Gesetz ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, nach Abschluss des Vertrages diesen fristgerecht widerrufen. Das Widerrufsrecht wird Verbrauchern nach § 312d BGB z. B. bei Fernabsatzgeschäften eingeräumt, das heißt, wenn sich Verkäufer und Käufer nicht persönlich sehen, wie z. B. bei Internet-, Telefon- oder Telefaxbestellungen. Der Gesetzgeber wollte auf diese Art und Weise den Verbraucher schützen, da er im Gegensatz zum Ladengeschäft die Ware nicht in die Hand nehmen kann, um zu überprüfen, ob diese in Ordnung ist. Es gibt zwei Möglichkeiten den Widerruf zu erklären. Durch Rücksendung der Ware oder durch eine schriftliche Erklärung. Die Widerrufsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen.

Der Widerruf beim Zahlungsverkehr im Kreditkartenkauf bei sog. Distanzgeschäften stellt jedoch eine besondere Problematik dar. Um dies besser verstehen zu können, muss jedoch zunächst das dem Kreditkartenkauf zugrundeliegende Grundverhältnis näher betrachtet werden.

5.2 Allgemeine Grundsätze des Auftragsrechts

Hat der Kartenbesitzer seine Kreditkartendaten an das Vertragsunternehmen übermittelt, kann nur der Emittent die Abbuchung verhindern bzw. widerrufen.⁵⁷ Da es sich bei einer Kreditkartenzahlung um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag handelt⁵⁸, ist der Widerruf nur solange möglich, bis der Beauftragte (Emittent) die ihm erteilte Aufgabe ausführt oder sich grundsätzlich irreversibel im Interesse des Geschäftsherrn gebunden hat⁵⁹. Dies soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.⁶⁰

Bitte ich einen Freund für mich in einer Boutique eine bestimmte Jacke zum Preis von fünfzig Euro zu kaufen, kann ich meinen Freund solange er sich noch auf dem Weg zur Boutique befindet, jederzeit – z. B. per Handyanruf – anweisen, die Jacke nicht zu kaufen, weil ich es mir anders überlegt habe. Da der Auftrag im alleinigen Interesse des Geschäftsherrn abzuwickeln ist, bleibt sein

⁵⁷ Vgl. Bitter 2010, S. 1773

⁵⁸ Vgl. Kapitel 3.1 Emittent - Karteninhaber

⁵⁹ Vgl. Bitter 2010, S. 1774

⁶⁰ Das Beispiel ist angelehnt an Bitter 2010, S. 1774

Wille maßgeblich, solange nicht gegenläufige Interessen des Beauftragten entgegenstehen.⁶¹ Würde mein Freund die Jacke trotz des Widerrufs erwerben, hätte er keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus § 670 BGB.

Wenn mein Freund die Jacke bereits erworben hat und somit das Geschäft ausgeführt ist, und ich jetzt den Auftrag widerrufen wollte, sehe die Sachlage anders aus. Mein Freund hat keinen Anspruch gegen den Boutiquebesitzer, die Jacke gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen und ist somit an den Auftrag gebunden. Weil er selbst fünfzig Euro aufgewendet hat und diese auch nicht mehr zurückbekommen kann, muss er einen unbedingten Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen mich als Geschäftsherren haben. Gleiches gilt, wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs allein der schuldrechtliche Kaufvertrag mit dem Dritten zustande gekommen ist, Ware und Geld aber noch nicht ausgetauscht sind. Auch dann ist der Beauftragte durch den Abschluss des – nicht widerruflichen – Kaufvertrages bereits irreversibel gebunden. Weil er selbst unbedingt zur Zahlung von fünfzig Euro an den Boutiquebesitzer verpflichtet ist, kann auch der Auftraggeber sich nicht mehr durch Widerruf von seiner eigenen Pflicht zum Aufwendungsersatz befreien.

Hier beginnt die Problematik beim Widerruf mit der Kreditkarte, da der Karteninhaber den Kartenemittenten mit der Bezahlung der Ware beauftragt hat und in diesem Fall zu überprüfen ist, ob der Beauftragte (Emittent) sich in einer irreversiblen Bindung befindet. Anknüpfend darauf wird der Widerruf nach altem Recht zunächst behandelt.

5.3 Der Widerruf nach altem Recht

Der Widerruf der Kreditkartenzahlung nach altem Recht unterlag dem Grundprinzip des Auftragsrechts, d.h. die Kreditkartenzahlung war solange widerruflich bis der Beauftragte (Emittent) keine irreversible Bindung eingegangen war.

Der Auslöser der irreversiblen Bindung beginnt mit der Unterschrift des Karteninhabers auf dem Belastungsbeleg, denn dadurch erteilt er dem Emittenten die

⁶¹ Vgl. Seiler 2012, § 671 Rn 1

geschäftsbesorgungsrechtliche Weisung, die unterzeichnete Rechnung zu erfüllen.⁶² Diese Weisung ist grundsätzlich unwiderruflich, denn durch den unterzeichneten Belastungsbeleg erlangt das Vertragsunternehmen gegenüber dem Emittenten einen irreversiblen Zahlungsanspruch.⁶³ Dasselbe passiert wenn der Karteninhaber die Karte bei Distanzgeschäften einsetzt, wie z. B. bei Bestellungen die über Telefon, Internet oder Fax getätigt werden. Es ist nicht möglich, bei Distanzgeschäften die Karte vorzuzeigen bzw. einen Leistungsbeleg zu unterschreiben, deshalb gibt der Karteninhaber seinen Namen, die Nummer und die Gültigkeitsdauer seiner Karte an.⁶⁴ Mit diesen Angaben bindet er den Emittenten irreversibel an das Geschäft.

Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber nach altem Recht nicht zwischen Präsenz- und Distanzgeschäft unterschied, da er bei beiden die Kreditkartenzahlung als grundsätzlich unwiderruflich behandelte. Fraglich ist, ob bei der Umsetzung der PSD-Richtlinie diese Problematik aufgegriffen und aufgelöst worden ist.

5.4 Der Widerruf nach neuem Recht

Bisher wurde deutlich, dass ein Widerruf möglich ist, solange der Beauftragte sich nicht irreversibel gebunden hat. Durch die PSD kam die neue Vorschrift § 675p ins BGB.⁶⁵ Dort heißt es: *„Der Zahlungsdienstnutzer kann einen Zahlungsauftrag vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 nach dessen Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen“*. Bei Vorgängen, bei denen der Zahlungsempfänger den Zahlungsvorgang auslöst (Kreditkartenzahlung), ist die Unwiderruflichkeit nach Absatz 2 des Gesetzes sogar auf den Zeitpunkt vorverlegt worden bei dem der Kunde seine Kreditkartendaten an den Zahlungsempfänger übermittelt hat. Der Zahlungsempfänger ist bei der Kreditkartenzahlung das Vertragsunternehmen, bei dem der Karteninhaber seine Ware oder Dienstleistung erwerben will. Da er um die Ware beziehen zu können, seine Kreditkartendaten an das Vertragsunternehmen übermitteln muss, kann

⁶² Vgl. Hadding 2006, S. 356

⁶³ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.9.2002 – XI ZR 420/01 -, BGHZ 152, 75, 80

⁶⁴ Vgl. Langenbucher/Gößmann 2004, S. 129

⁶⁵ Vgl. Kapitel 4.2 Umsetzung ins nationale Recht

man sagen das hier bereits dem Verbraucher die Chance zum Widerruf genommen wird, sofern man die Datenübermittlung als Zahlungsauftrag sieht.⁶⁶ Zwar ist dem Zahlungsdienstnutzer (Karteninhaber) gem. § 675p Abs. 4 BGB auch ein späterer Widerruf möglich, der Widerruf gilt jedoch nur dann, wenn er vorher mit dem Zahlungsdienstleister (Emittent) vereinbart worden ist. Diese Möglichkeit wird aber dem Karteninhaber durch die AGB des Emittenten gerade nicht gewährt.

5.4.1 Der Widerruf nach neuem Recht bei Präsenzgeschäften

Wie bereits oben beschrieben⁶⁷ kann der Käufer beim Präsenzgeschäft die Ware in die Hand nehmen und auf Qualität und Beschaffenheit überprüfen. Ist er bereit die Ware zu erwerben und mit der Kreditkarte zu bezahlen, wird i. d. R. ein Belastungsbeleg ausgefertigt, auch *Slip* genannt, der vom Karteninhaber unterzeichnet wird.⁶⁸ Durch diesen Vorgang wird die Kreditkartenzahlung dem Karteninhaber eindeutig zugeordnet.⁶⁹ Das Vertragsunternehmen ist aus dem Akquisitionsvertrag verpflichtet, die Kreditkarte als Zahlungsmittel zu akzeptieren.⁷⁰ Somit bekommt die Kreditkarte eine Bargeldersatzfunktion – da das Vertragsunternehmen aus § 320 BGB nur auf eine Zug um Zug Leistung verpflichtet ist, d.h. Barzahlung gegen Ware. Ein Optiker muss beispielsweise die gekaufte Seh- oder Sonnenbrille gegen Kartenzahlung an den Kunden aushändigen.

Beim Gebrauch der Kreditkarte im Präsenzgeschäft gehen die Emittenten eine unbedingte Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Vertragsunternehmen ein.⁷¹ Der Emittent bindet sich im Auftrag des Karteninhabers irreversibel, dadurch muss auch dem Karteninhaber die Möglichkeit genommen werden, seine Weisung zu widerrufen. Die allgemeinen Grundsätze des Auftragsrechts, die zuvor

⁶⁶ Vgl. Langenbucher/Gößmann 2004, S. 127

⁶⁷ Vgl. Kapitel 5.1 Widerrufsrecht nach § 355 BGB

⁶⁸ Vgl. Krügel 2005, S. 26

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. Hammann 1991, S. 31

⁷¹ Vgl. ConCardis 2013, Ziff. 4.1

beispielhaft anhand eines Jackenkaufs dargelegt wurden, werden in § 675p Abs. 2 BGB Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrages nun widergespiegelt.⁷²

In diesen Fall stellt die Unwiderruflichkeit der Kreditkartenzahlung im Präsenzg Geschäft eine sachgemäÙe Ausführung des Grundprinzips des Auftragsrechts dar. Der Beauftragte (Emittent) hat sich durch den Einsatz der Kreditkarte beim Vertragshändler irreversibel gebunden und die Kreditkarte hat hierdurch die Funktion des Bargeldes übernommen.

5.4.2 Der Widerruf nach neuem Recht bei Distanzgeschäften

Das im Distanzgeschäft typisch verwendete Telefon- und Mailorderverfahren, kurz auch *MOTO-Verfahren* genannt, unterscheidet sich insofern vom Präsenzg Geschäft, als der Kunde nicht physisch vor Ort im Laden ist, um die Ware in die Hand nehmen zu können und zu erkennen, ob sie die versprochene Beschaffenheit hat oder ob er das Produkt überhaupt erhält.⁷³ Außerdem erfolgt die Zahlung im Bereich des Internetabschlusses ohne Vorlage der Karte.⁷⁴ Bestellt der Kunde beispielsweise ein Paar Schuhe beim Onlinehändler, wird er bei Bezahlung mit der Kreditkarte aufgefordert, seine 16-stellige Kreditkartennummer, das Verfallsdatum der Kreditkarte, seinen Namen, die Lieferadresse und ggf. die 3-4-stellige Kartenprüfnummer (CVC) anzugeben, die sich auf der Rückseite der Kreditkarte befindet.⁷⁵ Im Gegensatz zum Präsenzg Geschäft kann der Karteninhaber keinen Belastungsbeleg unterschreiben, er kann auch mangels physischer Anwesenheit keine PIN eingeben.⁷⁶ Somit kann durch dieses Verfahren, anders als im Präsenzg Geschäft, nicht bestimmt werden, ob der Karteninhaber und der bestellende Kunde ein und dieselbe Person sind,⁷⁷ da die Daten durch jeden Dritten, ohne im Besitz der Karte zu sein, eingegeben werden können. Das Beschaffen der Daten ist simpel, der Betrüger muss sich nur in den Besitz eines Kreditkartenbeleges bringen (solche liegen oft in kassennahen Abfallbehältern von z. B. Tankstellen). Auf dem Hauptteil dieser Belege befinden sich

⁷² Vgl. Bitter 2010, S. 1775

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Vgl. Langenbucher/Gößmann 2004, S. 129

⁷⁵ Vgl. Krügel 2005, S. 29

⁷⁶ Vgl. Bitter 2010, S. 1775

⁷⁷ Vgl. Krügel 2005, S. 31

die erforderlichen Informationen.⁷⁸ Nun muss er lediglich einen Händler finden, der die 3-4-stellige CVC nicht abfragt. Es gibt sicherlich noch eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten, bei denen der Betrüger an die CVC gelangen kann, doch würden diese über den Rahmen der Arbeit hinausgehen.

Da dem Kunden, trotz fehlender Authentifizierung, durch die AGB des Emittenten das Recht zum Widerruf genommen wird, gibt es hier eine Ungleichbehandlung im Vergleich zum Lastschriftverfahren.⁷⁹ Bei vielen Vertragshändlern hat der Kunde die Wahl zwischen verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten. Eine äquivalente Alternative zur Kreditkartenzahlung bietet die Zahlung per Lastschrift vom Girokonto.⁸⁰ Entscheidet sich der Kunde für diese Möglichkeit, kann er trotz der Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags gem. § 675p BGB, die Zahlung zurückverlangen und somit die Rückbuchung von seiner Bank einfordern. Gem. § 675x Abs. 2 BGB kann ein eigenständiger Rückforderungsanspruch vereinbart werden, welcher in den SEPA-Lastschrift-AGB der Kreditanstalten auch stets vereinbart ist.⁸¹ Entscheidet sich der Kunde allerdings für die Zahlung mittels Kreditkarte, hat er keinen Anspruch auf Rückforderung der Zahlung, da hier das gleiche gilt wie beim bereits oben erwähnten Präsenzg Geschäft, die AGB der Emittenten unterscheiden nicht zwischen MOTO-Verfahren und Präsenzg Geschäft.⁸²

Der Karteninhaber kann im MOTO-Verfahren aufgrund der generellen Unwiderruflichkeit und des fehlenden Rückforderungsanspruchs seine Zahlungen nicht mehr zurückverlangen, und wird gezwungen sich mit dem Vertragshändler auseinanderzusetzen; sitzt dieser noch dazu im Ausland, kann er im schlimmsten Fall nicht mal reklamieren.⁸³ Allerdings wie bereits eingangs erwähnt, kann die Zahlung dem Karteninhaber nicht eindeutig zugeordnet werden. Der Zahlungsdienstleister (Emittent) ist jedoch nach § 675w BGB zum Nachweis der Authentifizierung verpflichtet, bestreitet der Karteninhaber, dass er die Daten eingege-

⁷⁸ Vgl. ebd. S. 32

⁷⁹ Vgl. Langenbucher/Gößmann 2004, S. 133f.

⁸⁰ Vgl. Bitter 2010, S. 1776

⁸¹ Dazu BGH WM 2010, 1546 ; siehe z. B. Ziff. 2.5 Abs. 1 „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ der Deutschen Bank AG 2013b

⁸² Vgl. Bitter 2010, S. 1776

⁸³ Vgl. Langenbucher/Gößmann 2004, S. 133

ben hat, muss der Emittent ihm seine Aufwendungen gemäß § 675u BGB erstatten, weil er aufgrund der fehlenden Unterschrift oder der PIN nicht in der Lage sein wird, ihm das Gegenteil zu beweisen.⁸⁴ Ist der Karteninhaber ehrlich und gibt zu, die Daten selber angegeben und damit den Zahlungsauftrag ausgelöst zu haben, kann er im Fall der Lieferung eines mangelhaften Produktes oder nicht gelieferter Ware, sein Geld nicht zurückbekommen. Ist der Karteninhaber aber nicht ehrlich und bestreitet den Auftrag, wird er sein Geld zurückerhalten.⁸⁵

Dies stellt ein Paradoxon dar, eine sachgerechte und adäquate Lösung für fehlerhafte oder fehlende Warenlieferung kann ein Kunde im Distanzgeschäft, nur durch „Lügen“ herbeiführen. Der ehrliche Kunde hat in solchen Fällen das Nachsehen.

5.5 Der Widerruf der Kreditkartenzahlung analog des Lastschriftverfahrens

Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht die Möglichkeit gebe, dieses Problem auch auf eine rechtlich adäquatere Art und Weise zu lösen.

Eine Lösung könnte die Gleichbehandlung der Kreditkartenzahlung im Distanzgeschäft mit dem SEPA-Lastschrift darstellen.⁸⁶ Dem Verbraucher könnte hierdurch ein selbständiger Erstattungsanspruch i.S.v. § 675x Abs. 2 BGB eingeräumt werden. Dies passiert in der Praxis vereinzelt durch das sog. Chargeback⁸⁷. Allerdings ist diese Lösung fraglich, da die Vorschrift von einer Lastschrift spricht. Hier wäre zu überprüfen, ob eine Zahlung mittels Kreditkarte im Distanzgeschäft einer Lastschrift ähnelt.

Der Begriff Lastschrift wird gemäß § 675c Abs. 3 BGB im ZAG definiert. Im § 1 Abs. 4 ZAG heißt es: *„Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, dem*

⁸⁴ Vgl. Dorner 1991, S. 80

⁸⁵ Vgl. Bitter 2010, S. 1776

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 1778

⁸⁷ Chargeback ermöglicht es dem Karteninhaber einzelne Buchungen zu stornieren und den jeweiligen Betrag zurückbuchen zu lassen.

dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister zustimmt.“ Das Zahlungskonto wiederum wird in § 1 Abs. 3 ZAG bestimmt, wo es heißt: „Ein Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig darstellt und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmt.“

Nach diesen Definitionen werden alle Voraussetzungen erfüllt, nach der eine Kreditkartenzahlung als eine Lastschrift eingeordnet werden kann, bis auf die eine i.S.v. § 1 Abs. 4 ZAG in der es heißt:⁸⁸ „vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang“. Bei der Kreditkartenzahlung löst nämlich der Karteninhaber (Zahler) den Zahlungsvorgang aus und nicht das Vertragsunternehmen (Zahlungsempfänger). Allerdings unterscheidet sich die Auslösung des Zahlungsvorganges im MOTO-Verfahren nicht von dieser bei der Lastschrift.⁸⁹ In beiden Fällen übermitteln die Zahler erst einmal ihre Daten an den Zahlungsempfänger. Der Zahler der im Lastschriftverfahren bestellt, teilt dem Zahlungsempfänger seine Bankverbindung mit, der Zahler der mittels Kreditkarte bestellt, übermittelt dem Zahlungsempfänger seine Kartendaten. Grundsätzlich ist die Abwicklung des Zahlungsvorganges identisch. Somit wird in beiden Fällen der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Auch in den Bedingungen für die Kreditkarten der Deutsche Bank heißt es: „Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst.“⁹⁰ Somit kann man bei der Kreditkartenzahlung im Telefon, per E-Mail oder im Internet von einer Lastschrift i. S. d. der oben genannten Definition sprechen.

⁸⁸ Vgl. Bitter 2010, S. 1778

⁸⁹ Vgl. Bitter 2010, S. 1779

⁹⁰ siehe Abs. 5 „Bedingungen für die Kreditkarten“ der Deutschen Bank AG 2013a

Somit könnte gemäß § 675x Abs. 2 BGB ein selbstständiger Erstattungsanspruch zwischen Zahler (Karteninhaber) und Zahlungsdienstleister (Emittent) geregelt werden.⁹¹

⁹¹ Vgl. Bitter 2010, S. 1779

6 Schlussbetrachtungen

Die Bedeutung bargeldloser Zahlungssysteme und damit auch das der Kreditkarte nimmt stetig zu. Von den Anfängen der Kreditkarte zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute erfreut sie sich stetig wachsender Beliebtheit. Dem Karteninhaber wird durch das Kreditkartenverfahren die Möglichkeit gegeben, bargeldlos Waren und Dienstleistungen bei den teilnehmenden Vertragsunternehmen zu beziehen.

Die Zahlung mittels Kreditkarte kommt gerade bei sog. Online-Einkäufen besonders häufig zum Einsatz. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber bei solchen Distanzgeschäften einen Zahlungsvorgang widerrufen möchte. Nach altem Recht war aufgrund der geschäftsbesorgungsrechtlichen Weisung des Karteninhabers gegenüber dem Emittenten ein Widerruf grundsätzlich nicht möglich, denn der Karteninhaber bestätigte mit seiner Unterschrift auf dem Belastungsbeleg die Forderung des Vertragsunternehmens. Simultan erteilte er auch die geschäftsbesorgungsrechtliche Weisung an den Emittenten seine Geldschuld im Vollzugsverhältnis zu erfüllen. Das gleiche galt beim Distanzgeschäft, die Unterschrift wurde durch die Übermittlung der Kartendaten an das Vertragsunternehmen ersetzt.⁹² Das Gesetz unterschied nicht zwischen Distanz- und Präsenzgeschäft. Hieran hat auch die Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie ins nationale Recht nichts geändert.

Auch nach neuem Recht ist die Kreditkartenzahlung nicht widerrufbar, obwohl der Gesetzgeber mit dem Widerrufsrecht den Verbraucher bei Distanzgeschäften schützen wollte. Bei Erhalt von fehlerhafter Ware oder keiner Ware kann der Karteninhaber sich nur durch eine „Lüge“ schützen, indem er z. B. behauptet, dass er den Zahlungsauftrag nicht ausgelöst hat. Aufgrund der fehlenden Authentifizierung im MOTO-Verfahren kann der Emittent nicht das Gegenteil beweisen.⁹³ Dies stellt einen Widerspruch dar, eine sachgerechte und adäquate

⁹² Vgl. Hadding 2006, S. 356

⁹³ Vgl. Bitter 2010, S. 1776

Lösung für fehlerhafte oder fehlende Warenlieferung kann ein Kunde im Distanzgeschäft, nur durch „Lügen“ herbeiführen. Der ehrliche Kunde hat in solchen Fällen das Nachsehen.

Diese Lücke könnte durch Gleichbehandlung der Kreditkartenzahlung mit der SEPA-Lastschrift geschlossen werden. Zahlungen mit der Kreditarte sind offenbar im MOTO-Verfahren Lastschriften im Sinne der Definition in § 1 Abs. 4 ZAG.⁹⁴ Prinzipiell könnte man den Karteninhaber das gleiche Recht einräumen und ihm gemäß § 675x Abs. 2 BGB einen selbständigen Erstattungsanspruch gestatten, womit er die Zahlung widerrufen kann. Es bleibt jedoch insoweit abzuwarten, ob der Gesetzgeber eine entsprechende Änderung des Gesetzes vornehmen wird.

⁹⁴ Vgl. Kapitel 5.5 Der Widerruf der Kreditkartenzahlung analog des Lastschriftverfahrens

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Bellamy, E. (1888). *Looking Backward, 2000-1887*. Boston: Boughton, Mifflin and Company

Blaurock, U. (2009). Zahlungsverkehr Kreditkartengeschäft. In Derleder, P. & Bamberger, H.G. (Hrsg.). *Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht* (2. überarb. Aufl.) (S. 1381 – 1404). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg

Casper, M. (2012). Schuldrecht, Besonderer Teil II – Vorbemerkungen zu §§675c-676c. In Kurt Rebmann, Franz J. Säcker, Roland Rixecker (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4* (6. Aufl.) (§§ 611 -704). München: Beck

Dorner, H. (1991). *Das Kreditkartengeschäft*. Frankfurt am Main: Knapp

Hammann, H. (1991). *Die Universalkreditkarte: ein Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs*. Berlin: Duncker & Humblot

Krügel, T. (2005). *E-Commerce – das Risiko eines Versandkaufs: die Leistungsfähigkeit der Anweisung für die Risikoverteilung bei Kreditkartenmissbrauch*. Göttingen: V&R unipress

Langenbucher, K. & Gößmann, W. (2004). *Zahlungsverkehr Handbuch zum Recht der Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte und der elektronischen Zahlungsformen*. München: Beck

Pütthoff, H. (1974). *Die Kreditkarte in rechtsvergleichender Sicht Deutschland – USA*. Münster: Univ., Diss.

Seiler, H. (2012). Schuldrecht, Besonderer Teil II - § 671 Widerruf; Kündigung. In Kurt Rebmann, Franz J. Säcker, Roland Rixecker (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4* (6. Aufl.) (§§ 611 -704). München: Beck

Stauder, B. & Weisensee, G. (1970). *Das Kreditkartengeschäft*. Frankfurt am Main: Knapp

Weller, M. (1986). *Das Kreditkartenverfahren, Konstruktion und Sicherung*. Köln [u.a.]: Heymanns

Internetverzeichnis

ConCardis (2013). *Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten.* Zugriff am 26.03.2013 unter https://www.concardis.de/de/kundenservice/download-cen-ter.html?tx_abdownloads_pi1%5Baction%5D=getviewclickeddownload&tx_abdownloads_pi1%5Buid%5D=58&no_cache=1

Deutsche Bank AG (2013a). *Bedingungen für die Kreditkarten.* Zugriff am 26.03.2013 unter https://www.deutsche-bank.de/pbc/download/ser-agb-bedingungen-kreditkarten_pgk.pdf

Deutsche Bank AG (2013b). *Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.* Zugriff am 19.03.2013 unter https://www.deutsche-bank.de/pbc/download/ser-agb-bedingungen-lastschriften_pgk.pdf

Die Deutsche Kreditwirtschaft (o.J.). *Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.* Zugriff am 19.03.2013 unter <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/eu-rechtsrahmen/psd.html>

Diners Club (2013). *Diners Club Story.* Zugriff am 12.03.2013 unter <http://www.dinersclub.de/de/Diners-Club-Story.html>

Europäische Kommission (2013). *Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD).* Zugriff am 19.03.2013 unter http://ec.europa.eu/internal_market/payments/framework/index_de.htm

Hutterer, M. (2011). *Müheless shoppen – zu happigen Preisen.* *Focus* [Online]. Zugriff am 13.03.2013 unter http://www.focus.de/finanzen/banken/kreditkarten/tid-6948/prepaid-kreditkarten-muehelos-shoppen-zu-happigen-preisen_aid_67607.html

IKEA (2013). *Finanzierungsservice.* Zugriff am 13.03.2013 unter http://www.ikea.com/ms/de_DE/customer_service/ikea_services/pdf_files/Finanzierungsservice_10.pdf

Jahn, J. (2009). *Überweisungen gehen künftig schneller.* *Frankfurter Allgemeine Zeitung* [Online]. Zugriff am 19.03.2013 unter <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/fonds-mehr/neue-geschaeftsbedingungen-bei-banken-ueberweisungen-gehen-kuenftig-schneller-1856685.html>

Master Card (2012). *Auf der ganzen Welt zu Hause.* Zugriff am 12.03.2013 unter http://www.mastercard.com/de/privatkunden/mastercard_geschichte.html

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (2009). *Achtung bei Überweisungen.* Zugriff am 19.03.2013 unter http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/verbraucherschutz/Internett_ext_Zahlungsdiensterichtlinie.pdf

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2007). Zugriff am 19.03.2013 unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:319:0001:0036:DE:PDF>

Statista (2012). *Kreditkarten – Statista – Dossier 2012*. Zugriff am 12.03.2013 unter <http://de.statista.com/statistik/studie/id/6529/dokument/kreditkarten--statista-dossier-2012/>

Thiele, C.L. (2011). Was kommt nach Sepa? *cards*, 2011 (4), S. 10. Zugriff am 20.03.2013 unter http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A60&DOKV_DB=ZECO&DOKV_NO=CARD111101014&DOKV_HS=0&PP=1

Zeitschriften

Bitter, G. (2010). Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts - Teil II – Kreditkartenzahlung und allgemeine Prinzipien. *WM Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht*, 64(38), S. 1773-1820.

Freitag, R. (2002). Vom Forderungskauf zum abstrakten Schuldanerkenntnis und die Verteilung des Missbrauchsrisikos im Kreditkartengeschäft. *ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft*, 322, S. 322-330.

Hadding, W. (2006). Risikoverteilung bei der Kreditkartenzahlung im Telepho- ne- oder Mailorderverfahren nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. *Deutsche Richterzeitung*, 12(84.2006), S.355-360.

Junker, C. (1994). Rechtsbeziehungen im Kreditkartengeschäft. *DStR Deutsches Steuerrecht*, 40, S. 1461-1466.

Kenntner, M. (1995). Wirtschaftsrecht - Zum nachträglichen Widerruf einer Kreditkartenzahlung. *Betriebs Berater*, 45, S. 2281-2283.

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

